



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen Z.1 Fi - 060.006.000-39-  
Bearbeiter Herr Dr. Fischer  
Durchwahl 2107

**- elektronische Versendung -**

Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 13. August 2018

## **Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStVO**

**hier: Ärztliche Untersuchungen durch die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS)**

**Bezug: Erlasse vom 15. März 2010, 20. Januar 2011 und 27. Oktober 2011**

Nach § 11 Abs. 1 Pflichtstundenverordnung (PflStVO) kann Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zur Wiederherstellung der Gesundheit vom Staatlichen Schulamt auf Antrag vorübergehend eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit dieser Diensterleichterung durch Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen des Staatlichen Schulamtes eines vom ärztlichen Dienst der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS) erstellten Zeugnisses oder eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird. Das ärztliche Zeugnis muss eine Empfehlung über den Umfang und die Dauer der Anrechnung enthalten. Die Anrechnungen sind zu befristen.

Zum Verfahren bei ärztlichen Begutachtungen in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes wird auf den einschlägigen Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 19. August 2015 (StAnz. S. 953) verwiesen. Dem vergleichbaren Verfahren bei Untersuchungen der Dienstfähigkeit entsprechend, wird gebeten, die schon bislang vorhandenen sowie in dem Erlass angesprochenen und im Mitarbeiterportal unter „Personal > Beamte und Tarifbeschäftigte > Amtsärztliche Untersuchungen“ abrufbaren Musterschreiben einheitlich zu verwenden, vollständig auszufüllen und da-

bei insbesondere auf die korrekten Angaben zu den für die Entscheidung nach § 11 PflStVO maßgeblichen Pflichtstunden zu achten sowie für die ärztliche Untersuchung relevante Besonderheiten im Einzelfall mitzuteilen.

Im Rahmen des fortwährenden Erfahrungsaustauschs mit dem für die Aufsicht über die HÄVS zuständigen RP Gießen zu den ärztlichen Untersuchungen nach § 11 PflStVO konnten Fallgruppen identifiziert werden, in denen in der Regel eine Begutachtung durch das jeweilige HAVS erforderlich oder entbehrlich ist.

Danach kann ab sofort eine Pflichtstundenermäßigung nach § 11 PflStVO ohne Beteiligung des HAVS nur dann genehmigt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Es handelt sich um einen Erstantrag,
- es liegt ein Attest der aktuell behandelnden Fachärztin oder des aktuell behandelnden Facharztes vor, aus dem die Erforderlichkeit einer Diensterleichterung und deren Umfang und Dauer hervorgehen,
- Dauer der empfohlenen Diensterleichterung höchstens sechs Monate,
- unter Berücksichtigung der Diensterleichterung kann weiterhin noch mindestens die Hälfte der bisherigen individuellen Pflichtstundenzahl geleistet werden und
- es ist eine (ggf. schrittweise) Steigerung ersichtlich und vom Erreichen der bisherigen individuellen Pflichtstundenzahl ohne gesundheitsbedingte Ermäßigung nach spätestens sechs Monaten auszugehen.

Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen bleibt es selbstverständlich im Einzelfall vorbehalten, nach § 11 PflStVO eine versorgungsärztliche Untersuchung durch den ärztlichen Dienst des HAVS anzufordern.

Liegen nicht alle der genannten Voraussetzungen vor, ist in jedem Fall eine Untersuchung durch das HAVS zu veranlassen, also insbesondere im Falle jeder Ermäßigung auf weniger als die Hälfte der bisherigen individuellen Pflichtstundenzahl oder über mehr als sechs Monate oder bei jedem Folgeantrag nach bereits bewilligter Diensterleichterung. Die Begutachtung durch den dafür geschulten ärztlichen Dienst der HÄVS ist hier auch deshalb erforderlich, um vorübergehende Diensterleichterungen hinreichend zur dauerhaft begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit nach §§ 26, 27

BeamtStG, §§ 36, 37 HBG abzugrenzen. Denn nach diesen Bestimmungen ist bereits bei entsprechender Prognose für mehr als sechs Monate in der Regel bis auf Weiteres von dauerhaft reduzierter Dienstfähigkeit auszugehen und dann ggf. das entsprechende Verfahren einzuleiten und eine Untersuchung der Dienstfähigkeit ebenfalls durch das HAVS zu veranlassen.

Unabhängig von Dauer und Ausmaß einer fachärztlich vorgeschlagenen Diensterleichterung ist im Übrigen stets eine versorgungsärztliche Begutachtung durch das HAVS erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- sich in einer Weiterbildungsmaßnahme befindet,
- einer Nebentätigkeit nachgeht oder
- bisher nicht arbeitsunfähig erkrankt ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich des Umfangs der Diensterleichterung ist darauf zu achten, dass eine eindeutige, zahlenmäßige Festlegung der während der Wiedereingliederung tatsächlich zu leistenden Pflichtstunden erfolgt.

Es wird gebeten, gegenüber den Schulleitungen darauf hinzuwirken, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Lehrkräfte hinreichend berücksichtigt werden. Der Einsatz erfolgt in fest zugewiesenen Lerngruppen. Die kurzfristige Übernahme von einzelnen Vertretungsstunden in unbekanntem Lerngruppen hat während der Wiedereingliederungsphase zu unterbleiben, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dies ausnahmsweise erforderlich machen.

Der vorliegende Erlass tritt an die Stelle der gegenstandslos gewordenen o.g. Bezugserlasse.

Im Auftrag

gez.

Dr. Fischer